

Praxistipps

Ausgabe 2/2021

**COVID-Zuschüsse im
Überblick**
Seite 04

**Verlängerte
Zahlungserleichterungen**
Seite 06

**Aktuelles aus der
Personalverrechnung**
Seite 08

**Rechnungswesen in Zeiten
von COVID-19**
Seite 10



Editorial



Johannes Pira
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



Christoph Hofer
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion
Deloitte Salzburg Wirtschaftsprüfungs GmbH
Ignaz-Rieder-Kai 13a | 5020 Salzburg

Tel: +43 662-63 00 62
E-Mail: salzburg@deloitte.at
www.deloitte.at/salzburg

Geschäftsführer
Johannes Pira

Blattlinie
Informationsmedium für KundInnen

Grafik und Layout
Ilse Barth

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die umfassenden Corona-Maßnahmen halten uns alle unverändert in Atem und es fällt mittlerweile teilweise schwer, den Überblick über die verschiedenen Maßnahmen zur wirtschaftlichen Abfederung zu bewahren. Damit dies trotzdem gelingt haben wir Ihnen in dieser Ausgabe eine kompakte Übersicht über einige der wichtigsten laufenden Hilfsmaßnahmen zusammengestellt.

Des Weiteren dürfen wir Ihnen die Details zu den kürzlich verlängerten Zahlungsfristen und zu verschiedenen Neuerungen aus dem Bereich der Personalverrechnung präsentieren – insbesondere zur neuerlichen Verlängerung der Kurzarbeit. Auch die Reform der Normverbrauchsabgabe (NoVA) und einen Beitrag zur spannenden Thematik der Digitalisierung im Rechnungswesen dürfen wir Ihnen in dieser Ausgabe präsentieren.

Abgerundet wird diese Ausgabe der Praxistipps mit einer Klientenreportage über die Buchbinderei Strandl in Linz, wo die Verknüpfung von Tradition und Innovation greifbar wird.

Eine spannende Lektüre wünschen Ihnen

Johannes Pira und
Christoph Hofer

Inhalt

04

COVID-Zuschüsse im Überblick

06

Verlängerte Zahlungserleichterungen

08

Aktuelles aus der Personalverrechnung

10

Rechnungswesen in Zeiten von COVID-19

12

NoVA-Reform

13

**Kundenportrait:
Mit Erfindergeist und Freude am Handwerk erfolgreich durch turbulente Zeiten**

14

Kapitalerhöhung bei einer gründungsprivilegierten GmbH?

15

Insights

COVID-Zuschüsse im Überblick

Navigation durch den Förderdschungel



Beihilfen wie der Fixkostenzuschuss I begleiten uns bereits seit dem 2. Quartal 2020. Darüber hinaus können Antragsteller im Rahmen des Corona Hilfsfonds mittlerweile den Fixkostenzuschuss 800.000, den Verlustersatz, sowie nun auch den Ausfallsbonus beantragen.

Seit 16. Februar 2021 ist die Beantragung des Lockdown-Umsatzersatz II als weitere Hilfsmaßnahme möglich. Dadurch sollen Zulieferbetriebe, die durch die Schließung aufgrund des andauernden Lockdowns indirekt erheblich betroffen sind, Kompensation für ihren Umsatzausfall erhalten.

Dauerbrenner - Härtefallfonds
Ein-Personen-Unternehmer, freie Dienstnehmer und Kleinunternehmer erhalten über den Härtefallfonds nach wie vor Unterstützung durch die Gewährung des Comeback-Bonus (Fixbetrag von EUR 500 pro Monat), sowie durch den teilweisen Ersatz des entgangenen Nettoeinkommens. Zu betonen ist, dass der Bezug von Förderungen aus dem Härtefallfonds kumulativ zu den anderen unten genannten Beihilfen möglich ist. Mit anderen Worten: Der Härtefallfonds sollte jedenfalls als zweite Säule in Betracht gezogen werden. Ansuchen für die Auszahlungsphase 2 können bis spätestens 30.4.2021 eingebracht werden. Eine voraussichtliche Verlängerung bis 15. Juni 2021 wurde bereits in Aussicht gestellt.

Welche Beihilfen für das eigene Unternehmen am besten geeignet sind, ist auf den ersten Blick oft nicht ersichtlich. Zudem gilt es den optimalen Fördermix – bezogen auf die jeweilige wirtschaftliche Lage – zu finden, da die ua. Förderungen Wechselwirkungen aufeinander haben. In der nebenstehenden Tabelle finden Sie eine grobe Übersicht über die aktuellen Unterstützungsmöglichkeiten. Nähere Informationen bzw. Artikel zu den einzelnen Förderungen in voller Länge finden Sie über die angegebenen Links in der Tabelle

Lisa Schmid
lischmid@deloitte.at

Anna Neumeister
aneumeister@deloitte.at

	Fixkostenzuschuss I	Fixkostenzuschuss 800.000	Ausfallsbonus	Verlustersatz	Lockdown-Umsatzersatz II
Praxistipps	Praxistipps FKZ I https://www2.deloitte.com/at/de/seiten/steuerberatung/artikel/fixkostenzuschuss-geht-in-die-verlaengerung.htm	Praxistipps FKZ 800.000 https://www2.deloitte.com/at/de/seiten/steuerberatung/artikel/fixkostenzuschuss-2.html	Ausfallsbonus https://www2.deloitte.com/at/de/seiten/oberoesterreich/artikel/ausfallsbonus.html	Verlustersatz https://www.deloittetax.at/2020/12/17/verlustersatz/	Lockdown-Umsatzersatz II https://www2.deloitte.com/at/de/seiten/steuerberatung/artikel/umsatzersatz-2.html
Anspruchsberechtigte	Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich; Ausübung einer operativen (betrieblichen) Tätigkeit	Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich; Ausübung einer operativen (betrieblichen) Tätigkeit	Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich; Ausübung einer operativen (betrieblichen) Tätigkeit	Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich; Ausübung einer operativen (betrieblichen) Tätigkeit	Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich, die im November 2020 bzw. Dezember 2020 indirekt von den behördlichen Schließungen betroffen sind (Branchenkennzahl) mindestens 50% Umsatz-zusammenhang mit direkt betroffenen Unternehmen
Voraussetzung: durch COVID-19 verursachten Umsatzausfall	Umsatzausfall von mind. 40 %	Umsatzausfall von mind. 30 %	Umsatzausfall von mind. 40 % pro Kalendermonat	Umsatzausfall von mind. 30 %	Umsatzausfall von mind. 40 %
Berechnung Umsatzausfall	Gegenüberstellung der Betrachtungszeiträume 2020 mit den korrespondierenden Zeiträumen 2019 (Quartalsbetrachtung oder monatliche Betrachtung möglich)	Gegenüberstellung der Betrachtungszeiträume 2020 und 2021 mit den korrespondierenden Zeiträumen 2019 (monatliche Betrachtung)	Gegenüberstellung der Betrachtungszeiträume 2020 und 2021 mit den korrespondierenden Zeiträumen 2019 und 2020 (monatliche Betrachtung)	Gegenüberstellung der Betrachtungszeiträume 2020 und 2021 mit den korrespondierenden Zeiträumen 2019 (monatliche Betrachtung)	Gegenüberstellung der Betrachtungszeiträume 2020 mit den korrespondierenden Zeiträumen 2019 (monatliche Betrachtung)
Betrachtungszeitraum	16. März 2020 - 15. September 2020 6 Betrachtungszeiträume Beantragung für bis zu drei zusammenhängende Betrachtungszeiträume	16. September 2020 - 30. Juni 2021 10 Betrachtungszeiträume Beantragung für bis zu zehn Betrachtungszeiträume, die zeitlich zusammenhängen, oder jeweils zwei zusammenhängende Blöcke. Zusätzlich ist eine Lücke aufgrund des Umsatzersatzes möglich.	01. November 2020 - 30. Juni 2021 Beantragung pro Kalendermonat	16. September 2020 - 30. Juni 2021 10 Betrachtungszeiträume Beantragung für bis zu zehn Betrachtungszeiträume, die zeitlich zusammenhängen. Ausnahme: eine Lücke aufgrund der Beantragung des Lockdown-Umsatzersatzes möglich	17. November - 06. Dezember 2020 26. Dezember - 31. Dezember .2020 bis zu 5 Betrachtungszeiträume
Höhe der Förderung	Ersatzleistung gestaffelt nach Umsatzausfall: 40-60 % Umsatzausfall - 25% Ersatzleistung 60-80 % Umsatzausfall - 50 % Ersatzleistung 80-100 % Umsatzausfall - 75 % Ersatzleistung	Ersatzleistung entspricht dem prozentuellen Umsatzausfall: 30 %-100 % (z.B. Umsatzausfall 50 % - Ersatzleistung von 50 % der Fixkosten) Option für einen pauschalen Fixkostenzuschuss von 30 % des Umsatzausfalles (für Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als EUR 120.000 im letztveranlagten Jahr)	30 % des Umsatzausfalls davon: 15 % des Umsatzausfalls als Bonus (Ausfallsbonus ieS) und optional 15 % des Umsatzausfalls als Vorschuss für den Fixkostenzuschuss 800.000	Ersatzleistung 70 % der Bemessungsgrundlage bei Klein- oder Kleinunternehmer erhöht sich die Ersatzrate auf 90 % der Bemessungsgrundlage	bis zu 80 % des ermittelten begünstigten Umsatzes (=Ersatzrate nach Branchen-kategorisierung)
Bemessungsgrundlage	Fixkosten laut Richtlinien (ua. Geschäftsraummiete, betriebliche Versicherungen)	Fixkosten laut Richtlinien Neu beim Fixkostenzuschuss 800.000 insb. Abschreibung	Differenz zwischen dem Umsatz im Betrachtungszeitraum und dem Umsatz des Vergleichszeitraumes	Verlust im maßgeblichen Betrachtungszeitraum	Vergleichsumsatz des jeweiligen Vergleichszeitraums im Jahr 2019 multipliziert mit dem Anteil der begünstigten Umsätze am Gesamtumsatz. Begünstigte Umsätze: Umsätze mit direkt betroffenen Unternehmen
Mindestauszahlungssumme	EUR 500	EUR 500	EUR 100	EUR 500	EUR 1.500
Höchstbetrag	EUR 5.000.000	EUR 1.800.000	EUR 60.000/Monat davon: EUR 30.000/Monat als Bonus EUR 30.000/Monat als Vorschuss für den Fixkostenzuschuss 800.000	EUR 10.000.000	EUR 800.000
Steuerliche Behandlung	Zuschuss steuerfrei aber aufwandskürzend	Zuschuss steuerfrei aber aufwandskürzend	Zuschuss teilweise steuerpflichtig, teilweise steuerfrei aber aufwandskürzend	Zuschuss steuerfrei aber aufwandskürzend	Zuschuss steuerpflichtig
Wechselwirkung jedenfalls Prüfung im Einzelfall erforderlich	keine	Wechselwirkung mit: Verlustersatz, Lockdown-Umsatzersatz I November 2020 und Dezember 2020 und Lockdown-Umsatzersatz II (indirekt betroffene Unternehmen) Ausfallsbonus als Vorschuss	Wechselwirkung mit: Verlustersatz, Fixkostenzuschuss 800.000, Lockdown-Umsatzersatz I November 2020 und Dezember 2020 und Lockdown-Umsatzersatz II (indirekt betroffene Unternehmen)	Wechselwirkung mit: Ausfallsbonus, Fixkostenzuschuss 800.000, Lockdown-Umsatzersatz I November 2020 und Dezember 2020 und Lockdown-Umsatzersatz II (indirekt betroffene Unternehmen)	Wechselwirkung mit: Ausfallsbonus, Verlustersatz und Fixkostenzuschuss 800.000
Bestätigung durch Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer	Ja	Ja Ausnahme: bei Pauschalermethode	Nein	Ja	Ja
Beantragungsfrist	Tranche 3: bis 31. August 2021	Tranche 1: bis 30. Juni 2021 Tranche 2: bis 31. Dezember 2021	ab 16. Februar 2021 bis zum 15. des drittfolgenden Monats	Tranche 1: bis 30. Juni 2021 Tranche 2: bis 31. Dezember 2021	30. Juni 2021

Verlängerte Zahlungserleichterungen

Geordneter Abbau von Abgabenrückständen bei Finanzamt und Österreichischer Gesundheitskasse.

Zur Unterstützung von Unternehmen hat der Nationalrat mehrere Maßnahmen im Zusammenhang mit Zahlungserleichterungen beschlossen, welche einen geordneten Abbau von überwiegend COVID-19 bedingten Abgabenrückständen ermöglichen sollen.

Diese Maßnahmen betreffen insbesondere die Verlängerung von derzeit bestehenden Abgabenstundungen und die Einführung eines „COVID-19-Ratenzahlungsmodell“ beim Finanzamt (Steuer und Lohnabgaben) und bei der Österreichischen Gesundheitskasse (SV-Beiträge). Gesetzlich verankert sind diese Neuerungen im COVID-19-Steuermaßnahmengesetz bzw. 2. COVID-19-StMG.

Auf Basis des 2. COVID-19-StMG werden Steuerstundungen, deren Stundungsfrist am 31. März 2021 ausgelaufen ist, – automatisch – bis zum 30. Juni 2021 verlängert. Für die Ausdehnung des Stundungszeitraums ist somit kein zusätzlicher Antrag erforderlich. Von dieser Verlängerung sind alle Abgaben umfasst, die vom 26. September 2020 bis zum 31. Mai 2021 fällig werden. Zudem werden hinsichtlich des gestundeten Betrages bis zum 30. Juni 2021 auch keine Stundungszinsen festgesetzt, ab 1. Juli 2021 bis 30. Juni 2024 betragen die Stundungszinsen zwei Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr.

Für Abgaben mit Fälligkeit zwischen 15. März 2020 und 30. Juni 2021 sind bei Zahlungsverzug keine Säumniszuschläge zu entrichten. Von einer Vorschreibung betreffend Anspruchszinsen die aufgrund einer Nachforderung bei der Veranlagung

2019 oder 2020 entstehen, ist ebenfalls abzusehen. Die zuvor beschriebenen Maßnahmen gelten nicht für Landes- und Gemeindeabgaben.

Auf Grundlage des COVID-19-StMG (idF 2. COVID-19-StMG) wird abweichend von der derzeitigen Möglichkeit einer Ratenzahlung nach § 212 BAO ein „COVID-19-Ratenzahlungsmodell“ eingeführt. Dieses Modell besteht aus zwei Phasen.

Für die Inanspruchnahme dieses Ratenzahlungsmodells in **Phase I** gilt:

- Gegenstand sind Abgabenschuldigkeiten, die zwischen dem 15. März 2020 und 30. Juni 2021 fällig geworden sind bzw. fällig werden („überwiegend COVID-19 bedingte Abgabenrückstände“) inklusive der Vorauszahlungen an Einkommen- oder Körperschaftsteuer, welche innerhalb der Phase I liegen.
- Der **Antrag** ist ab 10. Juni 2021 bis **spätestens 30. Juni 2021** einzubringen.
- Der **Ratenzahlungszeitraum** (Phase I) endet spätestens mit **30. September 2022**.
- Innerhalb aufrechter Ratenvereinbarung besteht die Möglichkeit einmalig einen Antrag auf Neuverteilung der Ratenbeträge zu stellen.
- Der Zinssatz beträgt zwei Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr.

Im Übrigen gelten die Voraussetzungen des § 212 BAO über gewährte Zahlungserleichterungen, insbesondere auch, dass ein eingetretener **Terminverlust** zur Fälligkeit des gesamten Abgabenrückstandes führt.

Für den Eintritt in Phase II des „COVID-19-Ratenzahlungsmodell“, welche nahtlos an Phase I anschließt, gilt:

- Gegenstand sind Abgabenschuldigkeiten der Phase I, die nicht zur Gänze innerhalb der ersten Phase beglichen werden konnten, inklusive der Vorauszahlungen an Einkommen- oder Körperschaftsteuer, welche innerhalb der Phase II liegen.
- In Phase I darf kein Terminverlust eingetreten sein und in Phase I wurden **zumindest 40 % des überwiegend COVID-19 bedingten Abgabenrückstandes entrichtet**.
- Der **Antrag** ist spätestens bis zum **31. August 2022** einzubringen.
- Der Ratenzahlungszeitraum kann sich **längstens auf 21 Monate** erstrecken.
- Innerhalb aufrechter Ratenvereinbarung besteht die Möglichkeit einmalig einen Antrag auf Neuverteilung der Ratenbeträge zu stellen.

Zusätzlich hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, dass er den in Phase I nicht entrichteten Abgabenrückstand – neben den laufend zu entrichtenden Abgaben – innerhalb des Ratenzahlungszeitraumes der Phase II entrichten kann. In welcher Form diese Glaubhaftmachung zu erfolgen hat, kann vom Bundesminister für Finanzen per Verordnung festgelegt werden.

Abgaben, die innerhalb der aufrechten Ratenzahlungsvereinbarung entstehen, sind von der Ratenzahlung nicht mitumfasst (Ausnahme: Vorauszahlungen an Einkommen- oder Körperschaftsteuer innerhalb des Ratenzahlungszeitraumes).

Neben aufrechter Ratenzahlungsvereinbarung ist keine Zahlungserleichterung nach § 212 BAO möglich (zB gleichzeitige Stundung).

Zahlungserleichterungen Sozialversicherungsbeiträge ÖGK

Hinsichtlich der bis 31. März 2021 aufgelaufenen Beitragsrückstände und deren geregelten Abbau informiert die Österreichische Gebietskrankenkasse wie folgt:

Grundsätzlich gehen die Finanzbehörden und die ÖGK akkordiert vor, weshalb das zuvor beschriebene zwei Phasen Modell Ratenzahlungsmodell auch für Beitragsrückstände bei der ÖGK gilt. Für die einzelnen Beitragszeiträume bedeutet dies,

- Beitragszeiträume Februar, März und April 2020:
Die bisher bis 15. Januar 2021 verzugszinsfrei gestundeten Beiträge Februar, März und April 2020 werden bis zum 31. März 2021 verlängert, in diesem Zeitraum fallen keine Verzugszinsen an.
- Beitragszeiträume ab Mai bis Dezember 2020:
Sofern mit der ÖGK bereits individuelle Stundungen oder Ratenzahlungen vereinbart wurden, können diese Beiträge nunmehr abweichend von diesen Vereinbarungen bis spätestens 31. März 2021 einbezahlt werden. Für diesen Zeitraum fallen allerdings bis zur Zahlung Verzugszinsen in Höhe von derzeit 3,38 % an.
- Beitragszeiträume Januar und Februar 2021:
Diese Beitragszeiträume können ebenfalls – bei glaubhaften coronabedingten Liquiditätsproblemen – bis zum 31. März 2021 gestundet werden.

Bei entsprechender Glaubhaftmachung von andauernden coronabedingten Liquiditätsproblemen kann – analog zum zuvor beschriebenen „COVID-19-Ratenzahlungsmodell“ – eine Ratenvereinbarung mit der ÖGK vereinbart werden (die jeweiligen **Voraussetzungen und Fristen** sind ebenfalls analog **einzuhalten**). Für den Zeitraum ab 1. April 2021 bis 30. Juni 2022 gilt ein reduzierter Verzugszinsensatz von derzeit 1,38%.

Hinweis: Gemäß derzeitigen Informationen sollen die im Rahmen des 2. COVID-19-StMG angepassten Fristen (im Wesentlichen die Verlängerung auf 30. Juni 2021) auch für die ÖGK gelten, womit sich die oben angeführten Fristen jeweils auf 30. Juni 2021 verlängern würden.

Für Beitragszeiträume ab März 2021 gelten wieder die allgemeinen Fristen und Fälligkeiten, Zahlungserleichterungen für diese laufenden Beiträge sind daher nicht vorgesehen.

Beiträge für Mitarbeiter, die sich in Kurzarbeit, Risikofreistellung oder Absonderung befinden, können nicht gestundet und auch nicht in Raten beglichen werden. Diese (anteiligen) Beiträge sind bis zum 15. des auf die Beihilfenauszahlung zweitfolgenden Kalendermonats an die ÖGK zu entrichten. Erfolgt keine Entrichtung oder eine verspätete Entrichtung, können keine Raten gewährt werden.

Karin Eckhart
keckhart@deloitte.at

Aktuelles aus der Personalverrechnung

Homeoffice-Gesetz

Mit einem Maßnahmenpaket sollen die wichtigsten Themen rund um das Homeoffice gesetzlich geregelt werden. Das In-Kraft-Treten ist mit 01.04.2021 angedacht. Nachfolgend ein Überblick über die wesentlichen Eckpunkte laut Ministerialentwurf:

Arbeitsrecht

Homeoffice soll weithin freiwillig bleiben, es ist aber jedenfalls eine schriftliche **Vereinbarung** zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer abzuschließen, in Betrieben mit Betriebsrat kann künftig auch eine **Betriebsvereinbarung** darüber geschlossen werden. Aus wichtigen Gründen ist – unabhängig von den vertraglichen Regelungen – eine **Beendigung** unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Dabei sind allerdings nicht persönliche Befindlichkeiten von Relevanz, sondern nur triftige Gründe (z.B. Wohnungsverlust).

Bei Schäden, die im Homeoffice an bereitgestellten Arbeitsmitteln auftreten, kommt das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz zur Anwendung. Geplant ist eine Klarstellung, dass Schäden, die Haushaltsangehörige oder Haustiere des Arbeitnehmers an bereitgestellten Arbeitsmitteln des Arbeitgebers verursachen, dem Arbeitnehmer zuzurechnen sind.

Zur Wahrung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen haben Arbeitgeber die Arbeitnehmer hinsichtlich der Erfordernisse der Arbeitsplatzgestaltung zu unterweisen, wobei ein Arbeitsplatz in der Wohnung des Arbeitnehmers nicht nach den Maßstäben eines Büroarbeitsplatzes zu beurteilen ist. Das Arbeitsinspektorat hat weiterhin kein Betretungsrecht für die privaten Räume der Arbeitnehmer. Zu beachten ist, dass die Regelungen hinsichtlich Arbeitszeit- und Arbeitsruhe auch im Homeoffice uneingeschränkt gelten.

Sozialversicherungs- und Steuerrecht

Zur **Unfallversicherung** ist zu erwähnen, dass die aktuelle Corona-Regelung, wonach auch Tätigkeiten im Homeoffice unter dem Unfallversicherungsschutz stehen, ins Dauerrecht übergehen soll. Ausgenommen sind jene Fälle, die eindeutig der Privatsphäre zuzuordnen sind.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer die erforderlichen digitalen **Arbeitsmittel** zur Verfügung zu stellen (PC/Laptop, Telefonie, Datenverbindung). Wenn der Arbeitgeber diese Arbeitsmittel nicht zur Verfügung stellt, muss eine Pauschalabgeltung geleistet werden, wobei hier der Einzelfall zu betrachten ist.

Abgabenrechtlich gilt bis Ende 2023 befristet, dass erforderliche digitale Arbeitsmittel, die durch den Arbeitgeber bereitgestellt werden, keine Abgabepflicht auslösen (=Sachbezug).

Zahlungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer sind an bis zu **100 Tagen** in der Höhe eines Betrages von bis **EUR 3 pro Tag** abgabenfrei, wobei der Höchstbetrag **EUR 300** im Jahr beträgt (**Nachweis** der Homeoffice-Tage erforderlich). Die Zahlungen sind entweder auf die bereits erwähnte Pauschalabgeltung anzurechnen oder freiwillig geleistete Abgeltungen. Für diese verpflichtenden oder freiwilligen Zahlungen ist der Maximalbetrag von EUR 300 im Jahr festgelegt. Wenn das Pauschale nicht ausgeschöpft wird, soll der Arbeitnehmer die Differenz auf bis zu maximal EUR 300 selbst als **Werbungskosten** geltend machen können.

Darüber hinaus sollen Arbeitnehmer für 2021 – sowie rückwirkend für 2020 – selbst belegte Kosten für die **Anschaffung von ergonomischem Mobiliar** bis zu einem Betrag von insgesamt **300 Euro** steuerlich absetzen können. Neben dem Beleg für die Anschaffungskosten muss auch nachgewiesen werden, dass zumindest 26 Homeoffice-Tage im Jahr angefallen sind. Befristet sind diese Steuerregelungen vorerst bis 2023.

Freistellung für Covid-19-Risikogruppen, Sonderfreistellung für Schwangere

Personen, die aufgrund einer entsprechenden Diagnose besonders durch Covid-19 gefährdet sind, können eine Freistellung bzw. eine Tätigkeit im Homeoffice weiterhin geltend machen. Diese Freistellung von Risikogruppen kann durch Verordnung bis zum 30. Juni 2021 festgelegt werden (§ 735 Abs. 3 ASVG) und wurde dadurch vorerst bis **31.03.2021** verlängert.

Hinsichtlich der Sonderfreistellung für Schwangere ist eine Verlängerung bis 30.06.2021 angedacht, die Gesetzgebung bleibt allerdings abzuwarten.

Generalkollektivvertrag für „Corona-Test“ (bis 31.08.2021 befristet)

Der Vertrag gilt für alle Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. Es wurde angeordnet, dass bestimmte Berufsgruppen während der Arbeitszeit unter Entgeltfortzahlung verpflichtend regelmäßige Tests (mindestens alle sieben Tage) durchzuführen haben. Wenn dies im Betrieb nicht möglich ist, ist die Zeit für den Test in öffentlichen Einrichtungen inklusive der An- und Abreise als Arbeitszeit anzusehen. Wer keinen Test-Nachweis vorweisen kann, muss jedenfalls eine FFP2-Maske tragen. Der Freistellungsanspruch gilt übrigens nicht für Mitarbeiter, die sich in Kurzarbeit befinden.

Wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht einer solchen Testpflicht unterliegen, sollen diese den Test **außerhalb der Arbeitszeit** durchführen. Wenn dies nicht möglich ist, kann man einmal pro Woche eine Freistellung beantragen, wobei der Termin zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer einvernehmlich zu klären ist.

Ein wichtiger Punkt ist, dass Arbeitnehmer wegen Inanspruchnahme eines Tests oder einem positiven Test nicht benachteiligt und auch nicht vom Arbeitgeber entlassen oder gekündigt werden dürfen.

Zusätzlich ist zu erwähnen, dass Personen, die aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen eine Maske tragen müssen, nach drei Stunden die Möglichkeit eingeräumt werden muss, die Maske für mindestens zehn Minuten abzulegen.

Verlängerung der Kurzarbeit bis 30.06.2021

Mitte Februar haben sich die Sozialpartner und die Bundesregierung auf die Phase 4 der Kurzarbeit geeinigt, die von 01.04. bis 30.06.2021 dauern soll. Die mit Phase 3 der Kurzarbeit festgelegten Bedingungen sollen dabei weitgehend übernommen werden, ein verstärkter Fokus wird aber jedenfalls auf die Aus- und Weiterbildung gelegt. Für Betriebe, die vom Lockdown betroffen sind oder Kurzarbeit nur während des Lockdowns beantragen, soll es auch weiterhin Erleichterungen geben (zB keine Bestätigung durch den Steuerberater im Rahmen der wirtschaftlichen Begründung).

Nachfolgend zusammengefasst die wesentlichen Eckpunkte:

- Die Nettoersatzrate bleibt bei **80 – 90 %**
- Die Arbeitszeit kann im Normalfall auf **bis zu 30 %** reduziert werden
- In Branchen, die von **behördlichen Schließungen** betroffen sind, ist auch eine **Unterschreitung dieser Mindestarbeitszeit** möglich (bis zu 0 %).

Angedacht ist, nach Ende der Phase 4 schrittweise aus der Kurzarbeit auszusteigen – sofern die coronabedingte Situation und die Lage des Arbeitsmarktes dies zulassen. Ziel ist es dabei, bestehende Jobs zu erhalten, mit welchen Maßnahmen dies konkret erreicht werden soll, ist derzeit noch nicht bekannt.

Covid-19-Steuermaßnahmengesetz

Für ausländische Arbeitgeber ohne inländische Betriebsstätte wird es **rückwirkend ab 1.1.2020** doch keinen verpflichtenden Lohnsteuerabzug geben, jedoch kann dieser freiwillig erfolgen. In diesem Fall sind die Einkünfte so zu behandeln, als wären sie lohnsteuerpflichtige Einkünfte, was folgende Konsequenzen hat:

- Führung eines Lohnkontos,
- eventuell eine Aufrollverpflichtung

- Einbehaltung und Abfuhr der Lohnsteuer
- Übermittlung eines Lohnzettels
- Gewährung von Einsicht in Lohnaufzeichnungen

Wurde aufgrund der alten Rechtslage ein verpflichtender Lohnsteuerabzug vorgenommen, wird dieser nun als freiwillige Lohnsteuerabfuhr betrachtet. Wenn der ausländische Arbeitgeber dabei die Lohnsteuer nicht in der richtigen Höhe einbehalten oder abgeführt hat, werden die Arbeitnehmer unmittelbar in Anspruch genommen (Pflichtveranlagungsbestand).

Wird vom ausländischen Arbeitgeber keine freiwillige Lohnsteuerabfuhr vorgenommen, soll es eine Verpflichtung zur Übermittlung von Daten im Sinne einer Lohnbescheinigung geben (Übermittlung von Mindestangaben an das Finanzamt Österreich für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer). Dies betrifft Lohnzahlungszeiträume ab 1.1.2020. Dies gilt nicht für im Ausland tätige österreichische Grenzgänger/innen, die in Österreich wegen eines DBA-Grenzabkommens steuerpflichtig sind. In diesem Fall kann der ausländische Dienstgeber die Lohnsteuer einbehalten.

Verlängerung des Spitzensteuersatzes (55 %) bis 2025

Die Anwendung des Spitzensteuersatzes (§ 33 (1) lit b EStG 1988) in Höhe von 55 % war ursprünglich bis 31.12.2020 befristet, wurde jedoch nun bis 31.12.2025 verlängert.

„Neustartbonus“

Betriebe, die von der aktuellen Krise stark betroffen sind, können oft den Vollbetrieb noch nicht aufnehmen. Damit dennoch Arbeitskräfte aufgenommen werden können, wird **Teilzeitkräften oder Berufsumsteigern** vom AMS ein Neustartbonus gewährt, um den geringeren Bezug in der Anlaufphase auszugleichen. Voraussetzung ist, dass ein **vollversicherungspflichtiges Dienstverhältnis** mit **mindestens 20 Wochenstunden** eingegangen wird, das im Verhältnis zum Dienstverhältnis vor

Arbeitslosigkeit geringer entlohnt wird. Die Beantragung ist für jene arbeitslosen Personen möglich, die von 15.06.2020 bis 30.06.2021 aufgenommen werden, es sei denn, die Arbeitsaufnahme erfolgt im Zeitraum 01.12.2020 bis 31.03.2021 innerhalb von sechs Wochen bzw. im Zeitraum 01.04.2021 bis 30.06.2021 innerhalb von drei Monaten nach Beendigung beim selben Arbeitgeber. Die Höhe des Neustartbonus ergibt sich aus der Differenz zwischen Nettoentgelt für die geleistete Arbeit und rund 80 % des Nettoentgelts vor Arbeitslosigkeit zuzüglich anteiliger Sonderzahlungen. Der Neustartbonus ist allerdings mit EUR 950 gedeckelt.

Qualifizierungsförderung für Beschäftigte

Mit der Qualifizierungsförderung wird vom AMS grundsätzlich die **arbeitsmarktbezogene Aus- und Weiterbildung** gering qualifizierter und älterer Arbeitnehmer gefördert, mit dem Ziel der Arbeitsplatzsicherheit einerseits und der Einkommenserhöhung andererseits. Insofern waren bisher Aus- und Weiterbildungen an Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen und pädagogische Hochschulen von der Förderung nicht umfasst. Diesbezüglich tritt ab 01.02.2021 eine Änderung ein, da die AMS-Förderung nun auch solche Aus- und Weiterbildungen erfasst. Dies allerdings nur dann, wenn die Dauer der Ausbildung bis zum Abschluss den **Zeitraum von sechs Monaten** nicht überschreitet und sich diese nicht an **Führungskräfte** richtet. Die Höhe der Förderung beträgt 50 % der Kurskosten sowie 50 % der Personalkosten ab der 25. Maßnahmenstunde (für Personen, die nur einen Pflichtschulabschluss haben, ab der 1. Maßnahmenstunde). Pro Begehren und pro Person beträgt die Förderung maximal EUR 10.000. Für Unternehmen in Kurzarbeit entfällt die Förderung der Personalkosten.

Gudrun Wiespointner-Njoku
gwiespointner@deloitte.at

Rechnungswesen in Zeiten von COVID-19



Bereits zum dritten Mal untersuchte Deloitte den Digitalisierungsgrad von Österreichs Unternehmen im Bereich Rechnungswesen. Im Fokus der diesjährigen Befragung stand der Umgang mit den besonderen Herausforderungen durch die COVID-19-Krise, die nur teilweise einen Digitalisierungs-Boost für heimische Unternehmen brachte.

Key Findings:

- Rechnungsformate: Zwei Drittel verschicken Rechnungen als PDF-Dateien, die nicht ohne weiteres automatisiert weiterverarbeitet werden können
- Flexibilität: Ein Drittel kann das Rechnungswesen zur Gänze aus dem Home Office betreiben
- Krisensicherer Job: Rechnungswesen-MitarbeiterInnen waren nur in geringem Ausmaß in Kurzarbeit

Durch COVID-19 und die damit verbundenen Einschränkungen rücken digitale Arbeitsweisen in den heimischen Unternehmen verstärkt in den Mittelpunkt. Das gilt auch für das Rechnungswesen. Unsere aktuelle Studie zeigt aber: In den letzten Jahren sind Digitalisierung und Automatisierung im Rechnungswesen zwar vorangeschritten, ein regelrechter Digitalisierungs-Boost durch Corona war jedoch bisher nicht feststellbar.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Krise gaben 169 heimische Führungskräfte im Rahmen der Studie Auskunft zum digitalen Status quo ihres Rechnungswesens. Das Ergebnis: Zwar sind 78 % der Unternehmen mittelmäßig bis sehr stark von der Pandemie betroffen, die Digitalisierung wurde durch die damit verbundenen Umstellungen wie Remote Working aber nur bedingt vorangetrieben.

Nur moderater Fortschritt bei Automatisierung

Das zeigt sich am Beispiel des Rechnungswesens besonders deutlich: Lediglich 21 % der Unternehmen gaben an, dass COVID-19 die Digitalisierung im Rechnungswesen sehr umfassend angekurbelt hat. „Der vielerorts erwartete krisenbedingte Digitalisierungsschub blieb im Rechnungswesen aus. Obwohl auch dort verstärkt auf flexibleres Arbeiten gesetzt wurde, gab es gerade bei der Automatisierung bloß einen moderaten Fortschritt“, erklärt Gerald Vlk, Partner bei Deloitte Österreich.

Während die Umstellung auf Home Office im Großen und Ganzen besser verlief als erwartet, zeigen sich hier die Unterschiede im Grad der Digitalisierung. Bei knapp 20 % der befragten Unternehmen mussten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im ersten Lockdown zumindest drei von fünf

Tagen pro Woche im Büro verbringen. Es gibt aber auch Lichtblicke: Immerhin bei einem Drittel der Unternehmen konnte das Rechnungswesen zur Gänze aus dem Home Office betrieben werden. „Das wäre vor ein paar Jahren noch undenkbar gewesen“, so Gerald Vlk.

Krisensicherer Job: Rechnungswesen-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter waren nur in geringem Ausmaß in Kurzarbeit

Wie können die anderen zwei Drittel der Unternehmen im Rechnungswesen zukunftsfit gemacht werden? Eine Antwort auf diese Frage ist laut Studie die Automatisierung von Prozessen. 71 % der Betriebe planen Investitionen in diesem Bereich. Eine weitere Maßnahme betrifft die Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – diese haben rund 37 % der Befragten auf der Agenda. Das ist ein wichtiger Schritt, um die Resilienz des Berufsstandes auf dem aktuell hohen Niveau zu halten. Denn bislang erweisen sich die Arbeitsplätze im Rechnungswesen als besonders krisenresistent. Lediglich für knapp ein Drittel der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurde Kurzarbeit beantragt und die Arbeitsstunden im Schnitt nur um 11 % reduziert. Die zunehmende Digitalisierung tut dem hohen Stellenwert qualifizierter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer somit keinen Abbruch. Vielmehr kann dadurch dem anhaltend eklatanten Fachkräftemangel im Rechnungswesen entgegengewirkt werden.

„Durch die Digitalisierung können sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf anspruchsvollere Tätigkeiten fokussieren und die sich monoton wiederholenden Arbeitsschritte automatisiert ablaufen lassen“, erklärt Katrin Demelius, Director bei Deloitte Österreich. „Das bringt zahlreiche Vorteile mit sich, erhöht aber auch die fachlichen Anforderungen. Lernbereitschaft ist daher gerade jetzt das A und O.“

Die meisten Unternehmen haben bereits konkrete Vorstellungen, welche Qualifikationen es in der Post-Corona-Zeit auf Arbeitnehmerseite braucht. So soll künftig in den Rechnungswesen-Abteilungen vor allem in Skills wie verbessertes Prozessdenken (54 %), IT-Kenntnisse (47 %) und Kommunikationsfähigkeit (41 %) investiert werden.

Rechnungen werden nach wie vor als simple PDF-Datei verschickt, die nicht automatisiert weiterverarbeitet werden können

Nicht nur auf Seiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muss sich einiges verändern. Auch bestehende Bearbeitungsschritte sollten dringend angepasst werden. Zwar werden mittlerweile fast drei Viertel der Rechnungen digital verschickt, zwei Drittel davon werden aber nach wie vor als simple PDF-Datei versendet. Der Haken dabei: PDF-Dateien sind unstrukturierte Rechnungsformate, die nicht ohne weitere manuelle Zwischenschritte weiterverarbeitet werden können.

„Automatisiert einlesbare Rechnungsformate spielen in den österreichischen Unternehmen leider weiterhin nur eine untergeordnete Rolle. Der Umstieg auf strukturierte Formate wäre ein wesentlicher Schritt in Richtung Digitalisierung – denn nur mit strukturierten Formaten können Prozesse wirklich sinnvoll automatisiert werden“, betont Gerald Vlk zum Abschluss.

Die vollständige Studie können Sie unter folgendem Link herunterladen:

<https://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/at/Documents/rechnungswesen/at-digitalisierung-rechnungswesen-2020.pdf>

Christoph Hofer
chhofer@deloitte.at

NoVA-Reform

Als Bestandteil der ökosozialen Steuerreform steht 2021 eine umfangreiche Änderung der Normverbrauchsabgabe, kurz NoVA, ins Haus. Sollten Sie also über die Anschaffung eines neuen KFZs nachdenken, kann ein zeitnah abgeschlossener Kaufvertrag noch bares Geld sparen.

Was ändert sich?

Ausweitung auf leichte Nutzfahrzeuge (Klasse N1)

Mit der Änderung des Anwendungsbereiches werden die zu erfassenden Kraftfahrzeuge ab 1.7.2021 nach dem Kraftfahrzeuggesetz definiert. In Zukunft erfolgt somit die Prüfung der NoVA-Pflicht auf Basis der verschiedenen Fahrzeugklassen. Durch die Erweiterung des Anwendungsbereiches, fallen neben den bereits bisher erfassten Krafträdern (Klasse L) und Personenkraftwagen (Klasse M1), nun auch leichte Nutzfahrzeuge (Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg, Klasse N1) in den Anwendungsbereich der NoVA.

Neuerungen bei den Befreiungsbestimmungen

Emissionsfreie Kraftfahrzeuge

Bisher sahen die NoVA-Bestimmungen lediglich eine Befreiung für rein elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge vor. Durch die Neuformulierung der Befreiungen, wurde der Kreis der begünstigten Kraftfahrzeuge erweitert. Die Befreiung gilt nun für alle Kraftfahrzeuge die keine CO2 Emissionen ausstoßen, unabhängig von der Antriebsart.

Menschen mit Behinderung

Die Befreiung von der NoVA für Menschen mit Behinderung bestand bereits seit 30.10.2019. Die Überprüfung der Voraussetzungen lag allerdings bisher bei den Fahrzeughändlern. Die damit verbundenen

Schwierigkeiten in der Praxis werden mit der Reform 2021 beseitigt – wie auch für die Befreiung der motorbezogenen Versicherungssteuer und der Gratis-Vignette sind zukünftig die Zulassungsstellen dafür zuständig.

Vorführfahrzeuge und Tageszulassungen

Eine weitere Verwaltungsvereinfachung wurde vor allem für den gewerblichen KFZ-Handel eingeführt. Zukünftig sind Vorführfahrzeuge und Tageszulassungen von der NoVA befreit, wobei die Sperrsetzung in der Zulassungsdatenbank entfällt. Im Zusammenhang mit den Tageszulassungen ist jedoch eine Maximaldauer von drei Monaten zu beachten. Werden die Fahrzeuge an den Kunden verkauft, entfällt die Befreiung aufgrund der Nutzungsänderung und eine entsprechende NoVA ist abzuführen.

Änderungen im Tarif

Als weitere Maßnahme zur Erreichung der ökosozialen Ziele, wurden auch die NoVA Tarife entsprechend angepasst. Durch die gesetzliche Anpassung der Tarife werden vor allem Kraftfahrzeuge mit hohen CO2 Emissionen teurer. Die nachstehende Tabelle zeigt die wesentlichen Änderungen bei der NoVA-Berechnung:

	Krafträder und leichte Kraftfahrzeuge (Klasse L)	Personenkraftwagen (Klasse M1)	Leichte Nutzfahrzeuge (Klasse N1) NEU
Berechnung Steuersatz	(CO2 g/km – 55) : 4 = Steuersatz	(CO2 g/km – 112) : 5 = Steuersatz	(CO2 g/km – 165) : 5 = Steuersatz
Höchststeuersatz	30 % (bisher 20%)	50 % (bisher 32 %)	50 %
Malusbetrag	EUR 20 g/km (wie bisher)	EUR 50 g/km (bisher EUR 40)	EUR 50 g/km
Malusgrenzwert	150 g/km (wie bisher)	200 g/km (bisher 275 g/km)	253 g/km

Zusätzlich zu den oben angeführten Anpassungen, werden der Höchststeuersatz, der CO2 Abzugsbetrag, der Malusbetrag und der Malusgrenzwert jährlich verschärft bzw. entsprechend angepasst.

Wann?

Die neuen Regelungen treten mit 1. Juli 2021 in Kraft. Um noch von der alten Rechtslage zu profitieren, muss ein unwiderruflicher schriftlicher **Kaufvertrag vor dem 1. Juni 2021** abgeschlossen und das Fahrzeug **vor dem 1. November 2021** geliefert werden.

Conclusio

Mit 1.Juli 2021 treten die neuen gesetzlichen Änderungen bei der NoVA in Kraft, dabei werden vor allem Kraftfahrzeuge mit hohen CO2 Emissionswerten abgestraft. Durch die Erweiterung der NoVA-Pflicht für leichte Nutzfahrzeuge (bis 3,5 Tonnen) und die Anpassung der Tarife, kann die Anschaffung eines neuen Kraftfahrzeuges zu erhöhten Kosten im Vergleich zur alten Rechtslage führen. Für Rückfragen stehen Ihnen die Experten von Deloitte gerne zur Verfügung.

Aleksandar Nunic

anunic@deloitte.at

Mit Erfindergeist und Freude am Handwerk erfolgreich durch turbulente Zeiten

Die Buchbinderei Strandl im Deloitte Kundenportrait

An manchen Orten wird die Verknüpfung von Tradition und Innovation greifbar. So etwa auch in der Buchbinderei Strandl: Das Linzer Familienunternehmen verbindet traditionelles Handwerk mit zukunftsgewandten Konzepten und bleibt damit am Puls der Zeit, ohne seinen nostalgischen Charme zu verlieren. Von diesem kreativen Ansatz profitiert der Betrieb auch in Krisenzeiten – damals wie heute.



In Krisen müssen alte Stärken neu gedacht werden. Wie das gelingen kann, zeigt die Buchbinderei Strandl auf eindrucksvolle Weise: In ihrer fast 90-jährigen Unternehmensgeschichte hat die Fachwerkstätte schon einige turbulente Zeiten erfolgreich überstanden.

Gegründet wurde der Linzer Betrieb im Februar 1935. Franz Strandl senior konnte sich innerhalb kürzester Zeit als Buchbindermeister einen Namen machen und einen soliden Kundenstock aufbauen. Neben klassischen Buchbinderarbeiten war er außerdem als Spezialist für kunstvoll gearbeitete Kassetten und Urkundenmappen bekannt. Doch schon bald dämpften der Zweite Weltkrieg und die darauffolgende Nachkriegszeit das florierende Geschäft. Strandl senior hatte mit einer Reihe an Herausforderungen zu kämpfen, wusste sich aber zu helfen. Sein Erfolgsrezept: Flexibel bleiben und sich breit aufstellen. Die Buchbinderei Strandl war also schon damals viel mehr als „nur“ eine Buchbinderei.

Wer heute die Leistungspalette des Unternehmens durchblättert, der entdeckt neben traditionellen Buchbinderangeboten wie der Gestaltung von Gästebüchern, dem Binden universitärer Abschlussarbeiten oder der Restauration des geheimen

Familienrezeptbuchs der Urgroßmutter auch außergewöhnlichere Arbeiten. Denn wie schon sein Großvater schiebt auch Clemens Strandl, der heutige Leiter des Familienunternehmens, die Grenze des Machbaren immer weiter vor sich her. Getreu seiner Selbstbeschreibung als „großer Bastler, der nie fertig ist“ finden sich nach wie vor vielerlei Spezialanfertigungen wie Schmuckladeneinbauten oder Schubladeneinrichtungen im Sortiment.



Und auch an neuen Ideen mangelt es Clemens Strandl und seiner Frau Julia nicht: So haben sie mittlerweile Workshops und Kurse zum Thema Buchbinden im Angebot und sprechen via Facebook und Instagram auch die jüngeren Generationen an. In einem eigenen Blog werden außerdem die neuesten Entwicklungen rund um die Buchbinderei vorgestellt und mit Tipps, Gewinnspielen sowie Geschenkideen verknüpft. Daneben tüfteln die Strandls unentwegt an ihrer Produktpalette und entwickeln Neuheiten wie ihr „Multibook“ – ein wiederverwendbarer, nachhaltiger Bucheinband, der sich je nach Wunsch

mit Kalenderblättern oder als Notizbuch befüllen lässt – oder die Reisepasshülle für bis zu sechs Personen, um Familienreisen zu erleichtern.



Die aktuelle Corona-Krise geht natürlich auch an der Buchbinderei nicht spurlos vorbei. Doch auch dieser Herausforderung wird mit Kreativität und Unternehmerngeist begegnet. Während der COVID-19-bedingten Lockdowns war vor allem der Austausch mit den Kundinnen und Kunden das A und O: Via Mail, Telefon und Social Media wurde Kontakt gehalten und über die aktuelle Lage informiert.

Unterstützt wird die Buchbinderei Strandl außerdem durch die Expertinnen und Experten von Deloitte. Das Beratungsunternehmen berät den Linzer Familienbetrieb nun bereits seit 25 Jahren in den Bereichen Buchhaltung, Personalverrechnung, Jahresabschluss sowie in steuerlichen Fragen.

Kapitalerhöhung bei einer gründungsprivilegierten GmbH?

1. Überblick zur gründungsprivilegierten GmbH

Im März 2014 schuf der Gesetzgeber die Möglichkeit, eine GmbH anstatt mit der regulären Mindeststammeinlage von EUR 35.000 auch mit einer gründungsprivilegierten Stammeinlage von EUR 10.000 zu gründen. Auf die gründungsprivilegierte Stammeinlage müssen mindestens EUR 5.000 eingezahlt werden. Sacheinlagen sind ausgeschlossen. Die Gründungsprivilegierung kann höchstens für zehn Jahre nach der Eintragung der GmbH ins Firmenbuch in Anspruch genommen werden.

Ratio der Gründungsprivilegierung war der Erhalt der Attraktivität der österreichischen GmbH im Wettbewerb mit ausländischen haftungsbeschränkten Gesellschaften (zum Beispiel der britischen Limited). Solche ausländischen Gesellschaften drangen aufgrund der EU-Regelungen zur Freizügigkeit zunehmend auch in den österreichischen Markt und hatten den Vorteil, mit deutlich weniger anfänglichem Kapital dennoch einen Ausschluss der persönlichen Haftung des jeweiligen Gesellschafters zu bewirken.

2. Wesen der gründungsprivilegierten Stammeinlage

Bei einer gründungsprivilegierten Stammeinlage handelt es sich im Kern um eine volle Stammeinlage (also zumindest EUR 35.000), die aber – auch im Insolvenzfall – nur bis zum gründungsprivilegierten Betrag eingefordert werden kann. Der Vorteil der Gründungsprivilegierung besteht also nicht etwa in der grundsätzlichen Herabsetzung des Stammkapitals, sondern lediglich in der zeitlich begrenzten Reduzierung des Risikokapitals und somit der Haftung des jeweiligen Gesellschafters.

Der Gesetzgeber wollte dadurch ausdrücklich Erleichterungen für die Startphase einer GmbH schaffen. Entsprechend kann die Gründungsprivilegierung auch nicht nachträglich, also nach erstmaliger Eintragung der GmbH im Firmenbuch in Anspruch genommen werden. Auch die Schaffung neuer, gründungsprivilegierten Stammeinlagen ist nach der Ersteintragung ausgeschlossen.

3. Möglicher Widerspruch zwischen einer Gründungsprivilegierung und einer Kapitalerhöhung

Eine Kapitalerhöhung dient üblicherweise der Generierung frischen Kapitals durch Erhöhung der Einlagen oder Eintritt eines neuen Gesellschafters in eine Gesellschaft. Der Gesellschafter zahlt dabei die Nominale auf den neuen Geschäftsanteil und allenfalls noch ein Aufgeld (Agio).

Nun könnte man bei einer GmbH, die die Gründungsprivilegierung in Anspruch nimmt, annehmen, dass zusätzliches Kapital zunächst nur durch die Volleinzahlung der gründungsprivilegierten Stammeinlagen aufzubringen sei, da nach der gesetzgeberischen Ratio die Gründungsprivilegierung einerseits nur für die Startphase einer GmbH gedacht ist (und eine Kapitalerhöhung üblicherweise gerade nicht in einer Startphase vorgenommen wird) und andererseits gründungsprivilegiertes Stammkapital ausdrücklich nur bei der Gründung (und nicht nachträglich im Zuge einer allfälligen Kapitalerhöhung) entstehen kann.

4. Entscheidung des OGH vom 25.3.2020

Der OGH hat nun aber klargestellt (OGH 25.3.2020, 6 Ob 54/20i), dass eine Kapitalerhöhung bei einer GmbH, die die Gründungsprivilegierung in Anspruch nimmt,

zulässig ist. Eine solche Kapitalerhöhung führt allerdings dazu, dass die Stammeinlage des neu hinzutretenden Gesellschafters nicht gründungsprivilegiert ist und also in der fraglichen GmbH zwei Arten von Stammeinlagen existieren, nämlich zum einen gründungsprivilegierte Stammeinlagen mit einem Risikokapital in Höhe der Gründungsprivilegierung und zum anderen nichtgründungsprivilegierte Stammeinlagen mit einem Risikokapital in Höhe der vollen Stammeinlage. Im Firmenbuch ist auch eindeutig darzulegen und einzutragen, welcher Teil des Stammkapitals und welche Stammeinlage der Gründungsprivilegierung unterliegt, und welcher Teil vollständig eingefordert werden könnte.

5. Zusammenfassung und Fazit

Bisher war nicht klar, ob eine gründungsprivilegierte GmbH überhaupt eine Kapitalerhöhung durchführen kann, und wenn ja, welche Auswirkungen eine solche Kapitalerhöhung auf die neue Stammeinlage haben würde. Der OGH hat mit seiner Entscheidung vom 25.3.2020 zu 6 Ob 54/20i nun klargestellt, dass eine solche Kapitalerhöhung sehr wohl zulässig ist, die neue Stammeinlage aber nicht gründungsprivilegiert ist. Diese Rechtssicherheit dürfte es in Zukunft insbesondere Start-up Unternehmen erleichtern, auch in den ersten Jahren durch Hinzutritt neuer Gesellschafter frisches Kapital zu generieren.

Johannes Well

j.well@jankweiler.at

Deloitte Legal bezieht sich auf die ständige Kooperation mit Jank Weiler Operenyi, der österreichischen Rechtsanwaltskanzlei im internationalen Deloitte Legal-Netzwerk.

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“. DTTL („Deloitte Global“), jedes ihrer Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen. DTTL erbringt keine Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/about.

Deloitte Legal bezieht sich auf die ständige Kooperation mit Jank Weiler Operenyi, der österreichischen Rechtsanwaltskanzlei im internationalen Deloitte Legal-Netzwerk.

Deloitte Österreich ist der führende Anbieter von Professional Services. Mit rund 1.450 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an zehn Standorten werden Unternehmen und Institutionen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory betreut. Kundinnen und Kunden profitieren von der umfassenden Expertise sowie tiefgehenden Branchen-Insights. Deloitte Legal und Deloitte Digital vervollständigen das umfangreiche Serviceangebot. Deloitte versteht sich als smarter Impulsgeber für den Wirtschaftsstandort Österreich. Der Deloitte Future Fund setzt Initiativen im gesellschaftlichen und sozialen Bereich. Als Arbeitgeber verfolgt Deloitte den Anspruch, „Best place to work“ zu sein. Mehr unter www.deloitte.at.

Diese Kommunikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk an Mitgliedsunternehmen oder mit ihnen verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ bieten im Rahmen dieser Kommunikation keine professionelle Beratung oder Services an. Bevor Sie die vorliegenden Informationen als Basis für eine Entscheidung oder Aktion nutzen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Geschäftstätigkeit haben könnte, sollten Sie qualifizierte, professionelle Beratung in Anspruch nehmen.

DTTL, seine Mitgliedsunternehmen, mit ihnen verbundene Unternehmen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung, Gewährleistung oder Verpflichtungen (weder ausdrücklich noch stillschweigend) für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dieser Kommunikation enthaltenen Informationen. Sie sind weder haftbar noch verantwortlich für Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt in Verbindung mit Personen stehen, die sich auf diese Kommunikation verlassen haben. DTTL, jedes seiner Mitgliedsunternehmen und mit ihnen verbundene Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen.